

Per Mail

Samtgemeinde Tarmstedt
PGN Rotenburg (Wümme)
Gemeinde Breddorf

Mein Zeichen
63

Ihr Zeichen
03.04.2025

Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Bearbeitet von
Herrn Schröder
(als Abwesenheitsvertretung von Herrn Schröder)

Durchwahl
04261/983-2701

E-Mail
Reinhard.Schroeder@LK-ROW.de

Rote7burg (Wümme)
08.05.2025

Bauleitplanung in Hanstedt 43. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 b „Schafbrücke III“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs.1 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Regionalplanung:

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken. Denn die Planung ist eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Anlagen und entspricht dadurch den Kriterien der sparsamen Inanspruchnahme von Boden.

Eine Anmerkung: Unter „Planrechtlichen Voraussetzungen“ in der Begründung zum Flächennutzungsplan, wird vom LROP 2017 gesprochen. Da 2022 eine Änderung des Programms vorgenommen wurde, wird die aktuell geltende Fassung als „LROP 2022“ bezeichnet. Bitte überprüfen Sie ob die aktuelle Fassung verwendet wurde.

Bauleitplanerische Stellungnahme

Die städtebauliche Erforderlichkeit der Überplanung einer genehmigten landwirtschaftlichen Tierhaltung in Verbindung mit der künftigen Möglichkeit der gewerblichen Tierhaltung ist nicht ersichtlich.

Bauaufsichtliche Stellungnahme

Für die Tierhaltungsanlage sollte die Tierart angegeben werden auf die sich die Platzzahlen beziehen. Es macht einen sehr großen Unterschied, ob es um 1.400 Stück Geflügel, Schweine oder Rinder geht. Mit der Überplanung der Tierhaltungsanlage käme es zu einer „Entprivilegierung“ und Entkoppelung von der Idw. Nutzfläche.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aufgrund der hohen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung, auch unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, keine Bedenken.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Ich gehe davon aus, dass auf der Maßnahmenfläche mit der Streuobstwiese der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt sein soll und bitte darum, dies auch in die textliche Festsetzung Nr. 5 mit aufzunehmen.

Mir ist aufgefallen, dass bisher alle Biogasbehälter in den südlich befindlichen B-Plänen Dächer mit gedeckten Grüntönen haben, daher würde ich es durchaus begrüßen, wenn auch in Zukunft die Dachflächen in gedeckten Grüntönen zu halten sind. Ich bitte daher die örtliche Bauvorschrift zu überarbeiten.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken.

Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen gegen diese Planungen keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Weitere interne Stellungnahmen liegen zur Zeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

(Schröder)

Von: NABU Bremervörde-Zeven <nabu-brv-zeven@gmx.de>
Gesendet: Samstag, 5. April 2025 20:19
An: Jörg Schrickel; boettjer@tarmstedt.de; info@tarmstedt.de
Cc: breddorf@tarmstedt.de; Moje, Oliver; frederik.eggert@nabu-niedersachsen.de
Betreff: Re: Bebauungsplan Nr. 10b Gemeinde Breddorf

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
sehr geehrter Herr Schrickel, sehr geehrter Herr Böttjer,

der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbands Niedersachsen e.V. zum o.a. Verfahren Stellung.

1. Da die Ausführungen zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erst im nächsten Planungsschritt vorgelegt werden, ist eine naturschutzfachliche Einschätzung der Planung derzeit noch nicht abschließend möglich.
2. Die Ausführungen der Textlichen Festsetzungen zu Punkt 4 "Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern" ist zu konkretisieren. Es fehlt eine genaue Festlegung der möglichen Baum- und Straucharten. Dabei sollten sich die Ausführungen an den Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) orientieren.
3. Ebenfalls sind die Textlichen Festsetzungen zu Punkt 5 "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" zu überarbeiten. Auch dort fehlt eine genaue Festlegung welche Baumarten als "regional" gelten. Zusätzlich sind verbindliche Ausführungen zu ergänzen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngung verbieten
4. Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung und zur Minderung von Insektenverlusten durch Optimierung der Beleuchtung sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt und in die Textlichen Festsetzungen verbindlich geregelt werden. Dies ist in dieser Bauleitplanung von großer Bedeutung, da sich das Planungsgebiet am Ortsrand im Übergangsbereich zur freien Natur befinden. In einer aktuellen Planung der Gemeinde Selsingen findet sich beispielhaft folgende Regelung:

AUSSENBELEUCHTUNG

Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur ≤ 3.000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.

5. Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollten frühzeitig verbindliche dauerhafte Monitoring- und Pflegemaßnahmen geregelt werden. Dadurch wird der langfristige naturschutzfachliche Nutzen einer Ausgleichsmaßnahme gesichert.

Als positives Beispiel führen wir das standardisierte Kontrollverfahren bei Kompensationsmaßnahmen in der Region Hannover an und bitten um entsprechende Übernahme

Tab. 1: Standardisiertes Kontrollverfahren bei Kompensationsmaßnahmen in der Region Hannover

Art	Gehölzpflanzungen	Bewirtschaftungsauflagen (ext. Grünland, Brachen, Blänken, Blühstreifen)
Abnahme Herstellung	direkt nach der Pflanzung im Frühjahr	direkt nach der Herstellung
Anwuchskontrolle	nach 1 Jahr	–
Abnahme Entwicklung	2 Jahre nach der Anwuchskontrolle	3 Jahre nach der Abnahme
Zustandskontrolle	5 Jahre nach der Entwicklungskontrolle, Turnus 5 Jahre	5 Jahre nach der Entwicklungskontrolle, evtl. an Auflagen anpassen (Umbruch alle 3 Jahre o. ä.)

6. Es muss durch Schutzmaßnahmen sichergestellt werden, dass es auch bei einem ungeplanten Austritt von Betriebsstoffen und Gärresten zu keinem Eintrag in den nördlich und westlich angrenzenden Hanstedter Mühlengraben kommen kann. Eine eventuell notwendige Verwallung sollte in das naturschutzfachliche Konzept einbezogen werden (Schaffung von Wallhecken).

7. Es ist ein Ausgleich der negativen Einflüsse des Planvorhabens auf das Landschaftsbild zu bestimmen und anzugeben, da bei einer maximalen Höhe der Anlagen vom 18m, die Einschränkung der Sichtbarkeit der Anlagen durch die Baum- und Strauchengrünung des Plangebietes nicht vollständig gegeben ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und die Übersendung ein Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme per Mail.

Freundliche Grüße

Walter Lemmermann

NABU Bremervörde-Zeven
Am Vorwerk 10
27432 Bremervörde
info@NABU-Bremervoerde-Zeven.de
www.NABU-Bremervoerde-Zeven.de

Vorsitzender: Walter Lemmermann
Amtsgericht: Tostedt
Vereinsregisternummer: 150187

Informationen zum Datenschutz: <https://www.nabu-bremervoerde-zeven.de/j/privacy>
Am 03.04.2025 um 12:15 schrieb Jörg Schrickel:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen als beauftragtes Planungsbüro die Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der o.g. Bauleitplanungen.

Die Planunterlagen stehen ab Montag, den 07.04.2025 unter folgender Adresse zum Herunterladen bereit:

<https://www.tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren.html>)



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 03.04.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.04.00056

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
24.04.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

43. Änderung F-Plan SG Tarmstedt/ Bebauungsplan Nr. 10b Gemeinde Breddorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

per Email: js@pgn-architekten.de

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	20 21 001 (B) Tar Bul/cp	Herr Bullwinkel	-139	olaf.bullwinkel@lwk-niedersachsen.de	07.04.2025

**43. Änderung F-Plan SG Tarmstedt/ Bebauungsplan Nr. 10b Gemeinde Breddorf
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 03.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schrickel,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Breddorf grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

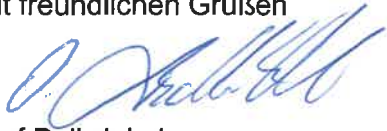
Von landwirtschaftlicher Seite wird jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen.
Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme weisen wir auf die Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation hin.

Bei sachgerechter Umsetzung dient dies als Instrument zur Vermeidung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen bzw. weitgehend extensiviert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Bullwinkel
Ländliche Entwicklung